Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Nummer der Fassung: GHS 1.0

1.2

FOMLUBE GRM 30

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS/ GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/DER UNTERNEHMUNG

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Registrierungsnummer (REACH)

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt : FOMLUBE GRM 30: Nicht relevant (Gemisch)

Schmiermittel, nur für die industrielle Verwendung.Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.

: FenS bv.

: Amundsenweg 28

: 4462 GP GOES / Niederlande : Tel. +31 113 - 573 220 : E: sales@fens.nl : I: www.fens.com

1.4 Notrufnummer : +31 113 - 579 095

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 (CLP)

: Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung

gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 (CLP)
Sonstige Gefahren

2.3

: nicht erforderlich

: Die für den Umgang mit fluorhaltigen Produkten üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei Temperaturen

über

300°C entstehen gefährliche Zersetzungsprodukte (siehe

Abschnitt 5).

2.3.2 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-

Stoff beurteilt werden.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe : Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische : Organisches Verdickungsmittel in synthetischem Öl

CAS Nummer Wt% Komponent Nahme

69991-61-3 ≥ 60 Ethene, tetrafluoro-, oxidized,

polymd.

9002-84-0 ≤ 40 Polytetrafluoroethylene

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

: Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Nummer der Fassung: GHS 1.0

FOMLUBE GRM 30

Nach Inhalation : Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort

ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen

einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut : Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen : Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und

mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem,

fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei

Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende

Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder

Spezialbehandlung

: Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt. Es liegen keine weiteren relevanten Informationen vor.

: Keine

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)
Ungeeignete Löschmittel : Wasser mit Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Fluorwasserstoff

(HF)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus

angemessener Entfernung.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen,

Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Einsatzkräfte

: Personen in Sicherheit bringen

: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und

Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen : Das Eindringen in die Kanalisation o

: Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser

zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können Hinweise wie die Reinigung im Fall von

Verschütten erfolgen kann

: Abdecken der Kanalisationen

: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur

(Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Weitere Angaben betreffend Verschütten und

Freisetzung

: Einsatz adsorbierender Materialien.

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den

betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte : Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Nummer der Fassung: GHS 1.0

FOMLUBE GRM 30

Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

sowie von Aerosol- und Staubbildung

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am

Arbeitsplatz

: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in

gut gelüfteten Bereichen verwenden.

: Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerklasse (LGK) - TRGS 510 : LGK 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen : Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche

Schutzausrüstung)
Augen-/Gesichtsschutz

Hautschutz
- Handschutz

8.2

: Keine Information verfügbar.

: Generelle Lüftung.

: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten

Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem

Handschuhhersteller abzuklären.

>60 Minuten (Permeationslevel: 3)

Empfehlung: Nitril

Empfehlung: > 1 mm.

- Art des Materials

MaterialstärkeDurchbruchszeit des Handschuhmaterials

- Nicht geeignet sind Handschuhe aus

folgenden Materialen

Secretical Calcutance On above a

- Sonstige Schutzmaßnahmen : Stoff, Leder

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

Atemschutz

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

. [befullzaretellender befulltalig] Attiliseriatz tragen.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Nummer der Fassung: GHS 1.0

FOMLUBE GRM 30

9.1 Angaben zu den grundlegenden

physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Paste
Farbe : weiß
Geruch : Geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

: nicht bestimmt
Entzündbarkeit : nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze : nicht bestimmt
Flammpunkt : Nicht bestimmt
Zündtemperatur : Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur : Nicht bestimmt
pH-Wert : Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität : Nicht bestimmt

Kinematische Viskosität : Nicht bestin Wasserlöslichkeit : Unlöslich

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

(logWert) : keine Information verfügbar

Dampfdruck : nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte : 1,9 g/cm³ bei 25 °C

Relative Dampfdichte : zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften : nicht relevant

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen : Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht

relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen : es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität : Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende

Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien"

10.2 Chemische Stabilität : Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und

unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden

Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen : Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen : Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte : Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen: Pyrolyseprodukte, fluorhaltig.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne

der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 : Es liego

Einstufungsverfahren

: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den

Gemischbestandteilen (Additivitätsformel)

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung

gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität : Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung : Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend

einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität : Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität : Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



FOMLUBE GRM 30 Nummer der Fassung: GHS 1.0

Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen

: Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition)

einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition

: Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition)

einzustufen.

Aspirationsgefahr Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen 11.2 Angaben über sonstige Gefahren Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

12. **UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

Persistenz und Abbaubarkeit

12.1 Toxizität : Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend

einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach

wassergefährdend (Deutschland) : Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial 12.3 : Es sind keine Daten verfügbar. 12.4 Mobilität im Boden : Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung : Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-

Stoff beurteilt werden.

12.6 : Kein Bestandteil ist gelistet. Endokrinschädliche Eigenschaften 12.7 : Es sind keine Daten verfügbar. Andere schädliche Wirkungen

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung 13.1

Für die Entsorgung über Abwasser relevante

Angaben

12.2

: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/

Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von

Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer

Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Die Nennung eines Abfallschlüssels aus dem europäischen Abfallkatalog (AVV) ist nicht möglich, da die Zuordnung der Abfallschlüssel branchenspezifisch erfolgt. Einem Produkt können daher

verschiedene Abfallschlüssel zugeordnet werden. Die korrekte Zuordnung kann nur der Anwender treffen. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder

regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er

vonden kommunalen oder nationalen

Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Anmerkungen

14.1 **UN-Nummer oder ID-Nummer** : unterliegt nicht den Transportvorschriften : nicht relevant

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung 14.2

Transportgefahrenklassen 14.3

: keine

14.4 Verpackungsgruppe 14.5 Umweltgefahren

nicht zugeordnet

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

Verwender

: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

: Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Nummer der Fassung: GHS 1.0

FOMLUBE GRM 30

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße,

Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben Internationaler Code für die Beförderung

gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -

Zusätzliche Angaben

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

: Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

: Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

: Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und

Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften

für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen

Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste : kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

: kein Bestandteil ist gelistet.

: kein Bestandteil ist gelistet.

2012/	18/	EU (Sev	eso	III)

Nr.	Gefährlicher	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung	Anm.
	Stoff/Gefahrenkategorien	in Betrieben der unteren und oberen	
		Klasse	
	Nicht zugeordnet		

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und

Elektronikgeräten (RoHS)

Verordnung über persistente organische

Schadstoffe (POP)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

: Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach

: Lagerklasse (LGK) 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

wassergefährdend

Lagerung von Gefahrstoffen in

ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)

(Deutschland)

Toxic Substance Control Act (TSCA) alle Bestandteile sind gelistet

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung : Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung

wurden nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

DGR: Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR

GHS: "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

IATA: International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IATA/DGR: Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)

Referenz: 152705xx Version: 3.0 Datum : 13-09-2023

6/7

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Nummer der Fassung: GHS 1.0

FOMLUBE GRM 30

ICAO: International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher

Güter mit Seeschiffen)

LGK: Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland PBT: Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und

Beschränkung chemischer Stoffe)

RID: Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung

für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

SVHC: Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

vPvB: Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.